

Dritter Theil.

Beweis, daß die Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft seit dem letzten Landtage vertragsmäßig das Recht haben, alle Steuern, außer der ordinären nach Pflugzahl entrichteten Contribution bis zum neuen steuerbewilligenden Landtage abzulehnen, und daß eben diese Gerechtsame auch von Sr. Majestät, dem jetzt regierenden Könige, förmlich anerkannt ist.

A.

Vom jüngsten Landtage bis zur endlichen Beruhigung Schleswig-Holsteins durch seine glückliche Wiedervereinigung unter einem regierenden Hause, im Jahre 1773.

§. 19.

Rechtliche Lage der Prälaten und Ritterschaft seit dem jüngsten Landtage.

Alle Zeitumstände nebst den Grundsätzen der Zeit, der Städte Nicht-Berufung, der ganze Hergang auf dem letzten Landtage auch, hinlänglich bezeichnend die Ver-

dunkelung der würdigsten Rechtsbegriffe, gaben schwache Hoffnung, daß sobald wieder eine Landtagsversammlung zu Stande kommen werde, geschweige denn eine, die dieses Namens vollkommen würdig wäre. Zu klar war den Fürsten die Verfassung lästig geworden; in demselben Zeitpuncte, wo diese einer kräftigen, alle Landestheile umfassenden Wiederverjüngung ihrer Formen bedurfte, ward an Vernichtung ihres unverjährbaren Rechtsinhalts gearbeitet; selbst über die Aufhebung der gemeinsamen Regierung hatte man unterhandelt, mißhellige Verhältnisse hinderten zwar diesen verderblichsten Schritt, allein leider auch jeden Landtag.

Aber eben deshalb war es für Prälaten und Ritterschaft so höchst wichtig, daß auf dem mit Mühe erkämpften jüngsten Landtage ihre ordentlichen jährlichen Leistungen auf einen bestimmten Fuß gesetzt würden. Was in den Zeiten der kräftig blühenden Verfassung ein Rückschritt gewesen wäre, die Erhöhung der gemeinen Landbede in dem Grade, daß in gewöhnlichen Zeiten diese für das Staatsauskommen genügte, und es demnach der Prüfungen und Bewilligungen des Landtags regelmäßig nicht bedurfte, das war gegenwärtig für reinen Gewinn zu achten. Denn es war viel werth auf dem Wege der Verfassung zu bleiben, auch ohne Landtag auf einem klaren Landtagschlusse gegründet, bis einmahl das über diesen Landen waltende feindselige Geschick sich versöhnte und mit der Einheit der Regierung auch die Ehrfurcht vor der

Grundverfassung wiederkehrte; die Gerechtsame auf den Landtag und der Inhalt aller seiner Rechte war gerettet. Mehr als die gemeine Landbede, ordentliche Contribution, nach dem für die Zeiten hohen Fuß, worauf sie jetzt gesetzt worden, durfte ihnen nun einmahl ohne Landtag künftig nicht angemuthet werden. Reichte diese nicht aus für plötzliche Bedürfnisse und konnte doch auch keine Landtags-Ausschreibung statt finden (was bis 1773 wirklich der Fall war), so entzogen sich freilich Prälaten und Ritterschaft nicht; sie nahmen eben wie früherhin, wenn die Zeitläufte etwa Landtage verboten und etwas interimistisch zu thun war, die ihnen schriftlich mitgetheilten Anmuthungen der Landesherrschaft in ihren Conventen in Berathung und leisteten dann ein für alle Mahl einen außerordentlichen Beitrag, keinen stehenden, um das Recht nicht in Vergessenheit zu bringen, auch keinen solchen, der als irgend unfreiwillig zu betrachten wäre. Die natürliche Verbindlichkeit guter Unterthanen mußte, außer den Rücksichten der Klugheit, sie abhalten, jeden außerordentlichen Beitrag zu den Staatslasten bis zum Landtage abzulehnen; was ihnen nach Rechten freilich allerdings zustand, und wobei sie sich auch ihres Theils unschuldig daran wußten, daß dieser Schutz nicht gleichfalls ihren Mitsständen, den Städten, zu Gute kam. Allein eben so gewiß durften sie das Außerordentliche nicht als Auflage anerkennen, ihm mußte der Character des

Freiwilligen und dabei Interimistischen verbleiben. Freiwillige Geschenke (*dons gratuits, benevolences*), mit denen sie in erforderlichen Fällen nach einer ungefähren Schätzung den Staatsbedürfnissen zu Hülfe kämen, boten sich unter diesen Umständen als die das Recht am meisten sichernde Form dar; auch versuchte man sich in dieser; inzwischen das sehr zu beachtende Verhältniß, daß schon seit geraumer Zeit ein bedeutender Theil der adelichen Güter in die Hände nicht-ritterschaftlicher Personen käuflich übergegangen war, legte dem große Schwierigkeiten in den Weg. Diese Gutsbesitzer, zum Theil Mitglieder auswärtiger Landstandschaften, besaßen die in Schleswig-Holstein erkaufte Güter mit Real-Rechten und namentlich mit der verfassungsmäßig begründeten Sicherheit, daß außer der ordentlichen Contribution keine stehende Abgabe auf ihnen hafte; jedoch die persönlichen Landstandsrechte der Ritterschaft theilten sie nicht, nicht ihre Verbindung zum Corps und den Genuß der Klöster u. s. w., noch stimmten sie in den Conventen. Durch freiwillige Opfer von den Conventen aus die Pflüge der nicht-ritterschaftlichen Gutsbesitzer zu belasten, schien unzulässig, eine gütliche Uebereinkunft schwer zu erwirken und nicht in der Verfassung; darum blieb nichts anders übrig, als bis zum Eintritte größerer Landtagsfreiheit, die Anmuthungen der Regierung mehrtheils an sich kommen zu lassen; für ihre Bemühungen dabei die Verfassungs-Rechte zu wahren, konn-

ten sich Prälaten und Ritterschaft auch den Dank der übrigen Gutsbesitzer versprechen.

Dieses ist der Schlüssel zu der ganzen folgenden Lage der Dinge. Prälaten und Ritterschaft waren in ein Verhältniß gesetzt, welches seiner Natur nach immer auf den Landtag hindrängte; es ruhte auf dem letzten Landtage und konnte und kann noch jetzt nur durch einen Landtag neu belebt, vollkommen einstimmig mit den Forderungen veränderter Zeit und durch angemessene Institutionen allen Landestheilen gerecht gemacht werden. Jeden gewaltsamen Eingriff weist es ab. Die Widersacher aber mögen bedenken, daß es auf die Grundlagen der Landesverfassung ankam und daß das eigene Verhältniß kein selbst gewähltes war.

§. 20.

Fortsetzung.

Die rechtliche Verfassung der Prälaten und Ritterschaft lautete in Steuersachen

- 1) auf das Recht der Steuerbewilligung auf dem Schleswig-Holsteinischen Landtage, gemeinsam mit ihren Mitständen,
- 2) seit dem letzten Landtagschlusse, welcher in die Privilegien-Bestätigung mit aufgenommen war, auf die Nicht-Erhöhung der ordentlichen, nach Pflugzahl entrichteten Contribution, und auf das Recht jede

außerordentliche Contribution bis zum Landtage abzulehnen.

Ihren Conventen wohnte die Befugniß bei, das Verfassungswidrige abzuwehren; sie hatten dahin zu sehen, daß was sie Außerordentliches beisteuerten, ihnen nicht zur Verpflichtung gezählt würde. Nachgiebigkeit in vielen Verhältnissen konnte die Zeit anrathen und das Gefühl in einer stockenden Verfassung isolirt zu stehen; sie durften allenfalls mit den gehörigen Reservationen, sich in Absicht indirecter, ja im Nothfall gewisser bleibender, doch den Grundbesitz nicht geradezu treffender, Steuern willfähriger zeigen; allein im Falle, daß den Klöstern und Gütern eine neue, directe, bleibende Grundsteuer willkürlich auferlegt ward, sey es durch Erhöhung der ordentlichen Pflugsteuer oder vermöge der Einführung eines neuen Catasters ohne ständisches Zuthun *), so mußten sie darin eine Durchbrechung des Grundes ihrer Verfassung erkennen. Blieben auch etwa ihre Gegenbemühungen für den Augenblick fruchtlos, ihr unausgesetztes Bestreben mußte ganz nothwendig auf die

*) Im Eingange der renovirten Schleswig-Holst. Landesmatrikel vom 26sten Mai 1652, sagen die bestätigenden Landesherrschaften, sie hätten die von den Landständen „gehorsambst überschickte Landes-Matriculam allernäd: und gnädigst approbiret, und ratificiret, wie Wir sie dann hiermit approbiren und ratificiren: Dieselbe auch hiernächst pro norma et forma aller ins künftige bewilligenden Anlagen observirt und gehalten haben wollen.“

Wiederherstellung gerichtet seyn, und fürwahr mit großer Hoffnung endlichen Gelingens. Denn wenn Treue und Glauben in menschlichen Dingen mehr sind als die Macht, so lag eine große Bewährung in der landesfürstlichen Befräftigung des letzten Landtagschlusses, und — von allem Andern abgesehen — es konnte auf die Dauer nicht vergessen bleiben, daß ja jede besondere Berechtigung in Schleswig und Holstein auf jenen allgemeinen Grundvertrag zurückgeht, welcher einst in hiesigen Landen mit dem Königlichen Stammvater für alle Zukunft errichtet ward. Denn ohne deren Verzichtung, die sich ihres Landtags und hergebrachter Selbstbesteuerung nie begaben, erlischt vor den Augen der Gerechtigkeit kein Punct des Grundvertrages.

§. 21.

Warum in dieser Periode keine Landtage weiter gehalten wurden.

Der flüchtigste Ueberblick der nächsten 60 Jahre offenbart, warum in dieser ganzen Frist das Landesrecht nicht wieder lebendig wurde; sie sind erfüllt vom Streite der regierenden Häuser. Gleich nach dem Landtage, noch im selbigen Jahre begann es wieder; der Administrator sollte den Frieden gebrochen haben; bald waren die Herzoglichen Lande besetzt, blieben es Jahre lang während des großen nordischen Krieges, und als Karl XII. mitten in seinen für Dänemark ver-

derblichsten Entwürfen gefallen, Götz enthauptet war, konnte es gelingen, den lang erstrebten Kampfspreis, das Herzogliche Schleswig, auch tractatenmäßig mit dem Königlichem Antheile zu vereinigen. Die Stockholmer und Friedrichsburger Friedensschlüsse vom Jahre 1720 sicherten diese Erwerbung; denn Großbritannien und Frankreich gaben ihre Garantie, Preußen ließ es geschehen und die Schwedische Krone hatte nichts dagegen zu thun, förmlich zugesagt. Hätte nun auch der verlierende Theil sich in sein Geschick ergeben und eine Verzichtleistung ausgestellt, so war die Ruhe zurückgewonnen, und bei den rechtlich unveränderten Verfassungs-Befugnissen der Lande, konnte eines gemeinsamen Landtags wieder gedacht werden. Allein weit entfernt, die während seiner langen Unmündigkeit erlittenen Verluste verschmerzen zu wollen, erklärte Karl Friedrich sich feierlich noch immer für den Herzog von Holstein-Gottorf (nicht Holstein-Kiel), er wolle kein Dorf seines Schleswigschen Antheiles abtreten, auch keinen Schilling von den ihm gebührenden Entschädigungsgeldern fahren lassen. Er rief seinen Schwiegervater, den großen Czaar Peter für seine Sache auf und fand Gehör; nach des Czaars Tode (1725) drohte Kaiserin Catharina I. Krieg, als auch sie starb (1727). Ward gleich jetzt die Holsteinische Parthei weggedrängt aus Rußland, und mußte Karl Friedrich in vergeblichen Wünschen sein Leben enden (1739), er entsagte nicht und nichts in der Welt würde ihn ver-

niogt haben, zur gemeinschaftlichen Ausschreibung eines Schleswig-Holsteinischen Landtages, dessen Präliminarien schon zu einer rechtlichen Anerkennung seines Verlustes führen mußten, die Hände zu bieten.

Als aber hernach Kaiserin Elisabeth den väterlichen Thron bestieg (1741), erhob sich auf einmal das Herzoglich-Gottorpische Haus zu unbegrenzten Aussichten; Herzog Karl Peter Ulrich, des unglücklichen Karl Friedrichs Sohn, stand plötzlich als anerkannter Russischer Thronfolger drohend gegen Dänemark. Kaum nur ruhte er beim Leben seiner kaiserlichen Wohlthäterin, er verwarf die zum Austausch der streitigen Lande angeknüpften Unterhandlungen *), und hatte kaum den Kaiserthron bestiegen (Jan. 1762), als er auch zu den Waffen griff. Schon standen in Mecklenburg kampffertige Heere, fast so stark als die ganze Bevölkerung des streitigen Landstückes, ganz nahe an einander, der Landmann rings umher war vor den nahen Kriegsgräueln entflohn, in einer fürchterlichen Stunde schien der eben hundertjährige Zwist, der Schleswig-Holstein schon so vieles kostete, sich entscheiden zu sollen, da trennte des Kaisers plötzlicher

*) Die kurze Zeit im Sommer 1750, da der Großfürst wirklich auf die Unterhandlungen einging, war sein Zweck doch nur auf eine Uebereinkunft wegen Aufhebung der gemeinsamen Regierung, mithin Trennung der Prälaten und Ritterschaft, gerichtet. Mit der Ausführung dieses schon öfter vorgekommenen Planes wäre die Landesverfassung gesprengt gewesen. S. die Ministerialberichte in des Grafen von Lynar hinterlassenen Staatschriften Bd. I. (Hamb. 1798. 8.) S. 326 und 335.

Tod (9ten Jul. 1762) die gezückten Schwerdter. Kaiserin Catharina II. bot die Hand nicht allein zur Waffenruhe, sondern zu einer entscheidenden friedlichen Erledigung der Streitigkeiten für immerdar. Bei den erneuten Unterhandlungen eröffnete sich auf den günstigsten Grundlagen für unser Königshaus die große Aussicht, nicht allein das Herzogliche Schleswig außer allem besorglichen Streite zu besitzen, sondern ganz Schleswig:Holstein, daß seit 1544 stets zertrennte, wiederum unter eine Herrschaft zurückzuführen. Schon im Frühling 1767 war der vorläufige Tractat abgeschlossen, der nur die Mündigkeit des Großfürsten noch erwartete, um mit dessen vollgültiger Genehmigung in Kraft zu treten. Also kam im Jahre 1773 Schleswig:Holstein wieder unter eine Landesregierung, die der ältern Königlichen Linie; das langwierigste äußere Hinderniß seiner landständischen Verfassung war aus dem Wege geräumt.

§. 22.

Vom Besißstande der Prälaten und Ritterschaft in Hinsicht ihrer landtagemäßigen Steuergerechtfame.

Frägt es sich nun, wie der Besißstand der Steuergerechtfame in dieser schwierigen Zeit behauptet ward, so läßt sich der Natur der Sache nach hier nicht von jeder besondern Ausübung reden, sondern von der anerkannten Gerechtfame. Für den giebt es gar kein Recht und keine Rechtshülfe, der das Recht nur mit

der ununterbrochenen Ausübung vereint zu denken weiß. Schon von gewöhnlichen Kriegsläufen gilt das Wort, daß keine Verfassung vor ihnen bestehe; noch mehr muß es gelten von der Art bürgerlichen Krieges, der mit offenen oder verdeckten Waffen so lange das Glück Schleswig-Holsteins untergrub. Daß inzwischen das Rechtsverhältniß unverloren sich behauptete, läßt sich kurz darthun. — Die ordentliche Contribution verblieb unerhöhet. Als im Jahre 1717*) eine Erhöhung derselben wirklich ausgeschrieben ward, erhoben Prälaten und Ritterschaft von ihren Conventen aus nicht allein schriftliche Vorstellungen, sondern sandten Deputirte, den Kanzlei-Präsidenten Friedrich Kanßau und den Obristen Heinrich Reventlow auf Glasau, in das Königl. Hoflager und erlangten die Zurücknahme der verfassungswidrigen Ausschreibung. Die ordentliche Contribution blieb auf dem alten Fuße; willig aber leisteten Prälaten und Ritterschaft außerordentliche große Beiträge. — Der Landtag blieb unvergessen, ward angeregt und anerkannt. Das geschah z. B. im Herbst des Jahres 1721, nachdem König Friedrich IV. den Besiß von ganz Schleswig angetreten und die Huldigung empfangen hatte. Der König gab die Erwiderung, daß, wenn die Conjunctionen darnach wären, einen Landtag in den Herzogthümern auszuschreiben, Prälaten und

*) Königl. Rescript vom 1sten Febr. 1717.

Ritterschaft das Benthigte kund gethan werden solle*). — Den Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft ward nicht allein keine ordentliche Grundsteuer außer der hergebrachten angemuthet, sondern überhaupt keine stehende Steuer, welcher Art sie sey. Eine einzige, die jedoch das Herzogthum Holstein nicht betrifft, ist als Anomalie eigener Art stehen geblieben, so wenig es ihre anfängliche Bestimmung war, eine Kopfsteuer nehmlich, die zur Deckung der Kriegskosten des denkwürdigen Jahres 1762, von Königlicher Seite, allein im Königlichen Antheile der Herzogthümer, also als in jedem Betrachte außerordentlich ausgeschrieben ward, und mit der auch die kldsterlichen und adelichen Gründe, jedoch allein des ganz Königlichen Schleswigs, belegt wurden. Der Schleswigsche Prälat legte sogleich Gegenvorstellungen ein, nachgehends im Jahre 1768 hat (nach den Nachrichten des Archivs zu schließen) das ganze Schleswig-Holsteinische Corps eine Gegenvorstellung eingereicht, um der nachtheiligen Consequenz willen, welche die Neuerung für den Schleswigschen Theil des Corps haben könnte, doch ohne derselben Folge zu geben; es war so, was Schleswig an ordinärer

*) Königl. Resolution vom 17ten Sept. 1721, auszugsweise nebst der eingerichteten Supplique abgedruckt in Professor Falcks, Das Herzogthum Schleswig in seinem gegenwärtigen Verhältniß. (Kiel 1816. 8.) S. 90 ff.

Contribution weniger entrichtete als Holstein, gewisser-
maassen ausgeglichen.

§. 23.

Von Bestätigung der Privilegien vor und bei der Wiederver-
einigung beider Herzogthümer.

König Friedrichs IV. und des Herzog Admini-
strators Bestätigungen der Privilegien erfolgten, wie
oben gedacht, noch währendes jüngsten Landtages und
als eines seiner wichtigsten Resultate. Die darin
enthaltenen Zusagen und Versicherungen sind allein
an Prälaten und Ritterschaft, als die allein auf die-
sen Landtag berufenen Stände, gerichtet; eine Aus-
schließung der Städte, welche für die Folge beibehal-
ten ward. *) Auch war die Weglassung der gewohnten
Eidesformel zu beklagen; beides Aenderungen, die,
wenn sie gleich den Grund der Verfassung nicht er-
schütterten, doch ihrer Würde Eintrag thaten und den
umfassenden Sinn der Privilegien allmählig verdun-
keln konnten. Dagegen mußte es Prälaten und Rit-
terschaft erfreulich seyn, daß der letzte Landtagschluß
ausdrücklich mit der Bestätigung der Privilegien in
Verbindung gesetzt war.

*) Daß die Privilegien aber damit nicht aufhörten, die
Schleswig-Holsteinischen Lande anzugehen, daß viel-
mehr die Ritterschaft sie als Landstand entgegen-
nahm, folgt allein schon daraus, daß die Landesherr-
schaften selber die Mendsburger Versammlung als Land-
tag berufen hatten, nicht als einen bloßen Convent.

Auch der Königliche Nachfolger König Christian VI. unterließ nicht, bald nach seinem Regierungsantritte unterm 12ten März 1731 auf geschehenes Ansuchen die Privilegien zu bestätigen;

Privil. S. 252 ff.

wiewohl dieses Mahl in zwei getrennten Urkunden, als: „Confirmatio Privilegiorum der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Schleswig,” und eben so für den in Holstein ansässigen Theil des Corps, beide im Uebrigen wesentlich gleichlautend, bis auf die eine der Schleswigschen Confirmation eingeschobene Clausel:

„so weit solche (Privilegien) Unserer souverainen alleinigen Regierung über mehrbesagtes Herzogthum nicht entgegen sind;”

eine Clausel, worin der Ausdruck souverän zwar das wahre Verhältniß von Schleswig ohne Widerstreit bezeichnet, daß nemlich dieses Herzogthum nicht wie Holstein von einem fremden Reiche zu Lehn gehe; allein gegen die alleinige Königliche Regierung in Schleswig setzte das Herzogliche Haus fortdauernd die größten Mächte Europas in Bewegung. Herzog Karl Friedrich stellte darum auch nach erlangter Mündigkeit gar keine Bestätigung aus; so hat auch nachgehends Karl Peter Ulrich die Privilegien nicht bestätigt. Es scheint nicht, daß Prälaten und Ritterschaft sich auch nur darum bewarben, Urkunden zu erhalten, von denen mit Gewißheit zu erwarten

war, daß sie in Absicht des Herzogthums Schleswig im auffallendsten Widerspruche mit den Königlichen stehen würden. Bei weitem wichtiger war es ihnen, jeder nachtheiligen Folgerung zu begegnen, welche aus der neu eingeführten Absonderung der Bestätigungsacten etwa gegen die fortwährende Einheit der Landesverfassung beider Herzogthümer gezogen werden mögten. Der Prälat und die von der Ritterschaft des Herzogthums Schleswig gaben daher bald nach erfolgter Königlicher Bestätigung, am 7ten Julius desselben Jahres 1731, eine Bittschrift um die ungestörte Fortdauer der uralten Verbindung beider Ritterschaften ein und erlangten auch unterm 27sten Juni 1732 die verhoffte Erklärung, daß dieser nexus socialis fernerhin beibehalten werden solle *).

Privil. S. 256.

Es war ohne Zweifel eine eigene Verkettung der Verhältnisse, welche Prälaten und Ritterschaft bei dem nächsten Regierungswechsel im Königshause der Königlichen Bestätigung beraubte und in der ununterbrochenen Folge auch dieser zum ersten Mahle seit Jahrhunderten eine Lücke ließ. Manches ist hier noch unaufgeklärt; doch wenn gewiß ist, daß im Junius 1746, kurze Zeit vor König Christians VI. Tode, zwischen der Dänischen und Russischen Krone ein funfzehnjähriger Defensivtractat geschlossen ward, begleitet von einer Garantie der beiderseitigen Länder, wovon jedoch der streitige

*) Eben diese Versicherung hat S. M. der jetzt regierende König unterm 6ten Sept. 1815 wiederholt.

Antheil von Schleswig, in Hinsicht dessen man sich eine gütliche Ausgleichung vorbehielt, ausdrücklich ausgenommen ward *); so mochte es sehr schwer für König Friedrich V. seyn, bei seinem Regierungsantritte eine solche Bestätigung zu ertheilen, welche eines Theils keine Zurücknahme in sich schloffe und andern Theils nicht durch eine neue Verletzung des Herzoglichen Hauses die Hoffnung zur Ausgleichung verspätete. Prälaten und Ritterschaft ziemte es sicher, auch bei unvollkommener Kenntniß der schwierigen Verhandlungen, jeden Vorwurf ihrer Störung von sich abzuwenden. Sie sahen ihre Privilegien unter der neuen Regierung in der Ausübung geachtet und auch ohne die förmliche Bestätigungsacte in vorkommenden Fällen unbedenklich anerkannt **); sie sahen sich durch die von Herzoglicher Seite mangelnde Bestätigung doch einmahl für den Augenblick außer der Form gesetzt; ihre einzige Zuversicht blieb, daß endlich eine Heilung von Grund aus eintreten werde. Gleich nach der obgedachten Katastrophe vom Jahre 1762 nahte sich die Erfüllung sehnlicher Hoffnungen; schon im Petersburger Tractat vom 28sten Februar 1765 waren die Grundsteine gelegt, und es lag an Wenigem, so hätte schon bei König Friedrichs V. Lebzeiten jene glänzende Wiederherstellung des Rechtes der Pri-

*) Vergl. kurzgefaßte Gesch. der Streit. 2c. S. 132 f.

**) Davon giebt unter andern den bündigsten Beweis das in die Privilegien-Sammlung S. 260 ff. aufgenommene Decretum und Declaration des Königs d. d. Copenhagen den 19ten Febr. 1753.

der Privilegien; bei der Wiedervereinigung 2c. 95

Privilegien erfolgen können, die der folgenden Regierung vorbehalten war.

Kaum hatte König Christian VII, höchstseligen Andenkens, Anfang 1766 die Regierung angetreten, als derselbe auch, der bevorstehenden völligen Ausgleichung schon gewiß, auf geschehenes Ansuchen die Privilegien in bündigster Form bestätigte (31sten März).

Privil. S. 265 ff.

Das Jahr darauf aber unterzeichnete der König in einem provisorischen Tractat mit Kaiserin Catharina die Bedingungen des Austausches und der Zahlung, welche bald die Wiedervereinigung von ganz Schleswig-Holstein herbeiführen sollten. In diesem provisorischen Tractate (d. d. Kopenhagen den 1/2sten April 1767) werden außer der Verzichtleistung auf den Herzoglichen Antheil von Schleswig, die Herzoglich-Holsteinischen Lande dem Könige von Dänemark in seiner Herzoglichen Eigenschaft auf eine Weise übergeben, welche einer freien Völkerschaft allein würdig ist. Denn so lautet es Artikel XVI.

„Da nach der huldreichen Absicht beider hohen contrahirenden Theile, durch den verabredeten Tausch in denen zu permutirenden Ländern, Niemand, wer er auch sey, an seinen Rechten und Befugnissen gekränkt werden, und eben so wenig die vorhandenen milden Stiftungen im geringsten leiden sollen; so wird in Ansehung des Herzogthums Holstein hiedurch namentlich von

Ihro Königl. Majestät zu Dännemark bewilliget, und für sich, Dero Erben und Successores aufs bündigste zugesaget:

1) das besagte Herzogthum Holstein überhaupt und alle Einwohner desselben, so wie vornehmlich Prälaten und Ritterschaft bei ihren Freiheiten, Vorzügen und Gerechtsamen, welche sie bishero genossen, ungekränkt zu lassen und zu erhalten *)."

Zweitens werden in demselben Artikel den Landschaften, Kirchspielen, Städten, Flecken, Koegen und so weiter ihre besondern Freiheiten ebenfalls bestätigt, der Universität Kiel die Erhaltung zugesichert u. s. w. und damit niemand irre gehe und dieses alles nur für Bestätigungen nehme, die die Landesherrschaft sich vorbehalte willkührlich auch wieder zurückzunehmen, so werden eben hier ausdrücklich alle die den Zünften, Beliebungen und Gilden ertheilten Privilegien als solche unterschieden in Hinsicht deren dem künftigen Landesherrn die Gewalt verbleibe nach Umständen zu verfahren, die übrigen obgedachten aber eben so bestimmt als „beständig aufrecht zu erhaltende Privilegien“

aufgeführt (zu 2.)

*) S. Martens, Recueil des principaux Traités T. 1. p. 315 ff. Urkunden und Materialien zur nähern Kenntniß der Geschichte und Staatsverwaltung nordischer Reiche Th. I S. 215 — 244. (Claussen) Recueil de tous les traités etc. conclus et publiés par la couronne de Danemarck etc. p. 9 ff.

In dem endlich nach erfolgter Mündigkeit des Großfürsten Paul abgeschlossenen Definitivtractat, Zarsko: Selo vom 21sten Mai (1sten Junius) 1773., Artikel VII. heißt es nun, dem Obigen ganz gemäß:

„Se. Königliche Majestät zu Dänemark und Norwegen versprechen nochmahlen auf das Heiligste, gleich als wenn solches alles wörtlichen Inhalts hieselbst wiederholt worden wäre, daß alles was in dem Art. XVI. ic. des provisorischen Tractats in Ansehung der aufrecht zu haltenden Privilegien, Vorzügen und Freiheiten des Herzogthums Holstein — — — bereits festgesetzt und zugesagt worden, unverbrüchlich beobachtet und getreulich erfüllt werden solle *).“

Die Königliche Ratification erfolgte zu Friedensburg am 2ten Julius. Am 16ten November ward in Kiel die Großfürstliche Cessionsurkunde publicirt und an demselben Tage nahm der König den Herzoglichen Antheil von Holstein feierlich in Besitz **).

*) Clausen a. a. O. S. 92 f. Materialien und Urkunden S. 253 f.

**) In dem Königl. Besitznahme-Patent vom 16ten Nov., in Clausens Recueil pag. 104—106. in französ. Uebersetzung abgedruckt, heißt es am Schlusse:

— Nous leur promettons et les assurons, par les présentes Lettres-Patentes, pour nous et pour nos Successeurs au throne, que nous accorderons notre bonté et grace spéciale à tous les habitans

Und damit nun dieser preiswürdigen Anerkennung der durch die Aufnahme in den Vertrag zweier großen europäischen Mächte neuverbürgten verfassungsmäßigen Regierung dieser Lande nichts an Bündigkeit gebreche, beschloß nun noch der König im selben Jahre, („unaufgefodert und ohne einen auch nur entfernt geäußerten Wunsch“, wie es die Ritterschaft später dankbar aussprach), die Privilegien der Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft zum zweiten Male, am 13ten November, förmlich zu bestätigen.

Privileg. S. 269 f.

Welches Recht aber gaben diese so oft befestigten Freiheiten? In Absicht der Steuern seit dem letzten Landtage dieses:

Nicht: Erhöhung der ordentlichen Contribution und die Befugniß jede außerordentliche Steuerverpflichtung, zu

des districts possédés ci - devant en commun ou séparément par le Grand Duc, et qui sont entrés à présent sous notre Souverainité exclusive, à tous les Prélats, à la Noblesse, aux possesseurs des bien nobles ou de chancellerie, ainsi qu'à tous les autres communes et sujets, de quelque rang ou condition qu'ils soient, dans les villes, bourgs et au plat-pays, que nous les ferons jouir de notre protection et de nos soins paternels; que nous les maintiendrons tous dans leurs droit bien acquis et les libertés légitimes qui leur ont été accordées par leurs anciens Souverains; que nous confirmerons tous les privilèges, exemptions et grâces dont ils jouissent; enfin que nous aurons constamment pour but d'avancer de toute manière leur bien-être, leurs avantages et leurs prospérité.

der Privilegien; bei der Wiedervereinigung ic. 99

mahl jede Grundsteuer, bis zum neuen steuerbewilligenden Landtage abzulehnen.

Dieses Verhältniß bestand verfassungsmäßig und war in den Bestätigungen von den Jahren 1766 und 1773 ohne allen Streit begriffen. Wenn wir daher jetzt ohne Weiteres anführen werden, daß unsers jetzt regierenden Königs Majestät nicht allein, was hinreichen würde, die Privilegien ebenfalls bestätigt, sondern auch in der vor nun dritthalb Jahren ausgegebenen Bestätigungsacte Alles auf den Rechtszustand von jenen Jahren 1766 und 1773 ausdrücklich zurückgeführt hat, so heißt das den vollständigen Beweis führen, daß unser König eben damit anerkannt hat, daß Prälaten und Ritterschaft bis zum Landtage zu keiner andern Steuer als der ordentlichen Contribution verpflichtet werden dürfen, und daß, was dawider vorgekommen, hiemit aufgehoben seyn soll *).

*) Auf gleiche Weise bestätigte im J. 1533 König Christian III. die Privilegien, indem er frühere Verletzungen ausdrücklich zurücknahm in der Clausel, „gleich als wenn sie von unserm freundlichen, lieben, Herrn und Vater, seligen König, Herzog, Grafen und Herrn, vorhin in keinem Artikel und im geringsten nimmer gekränkt, gebrochen, geschwächt, verringert oder vorbei: und übergangen wären.“ Privileg. S. 152 f.

B.

Von der Bestätigung der Privilegien durch
Se. Majestät, den jetzt regierenden König.

S. 24.

Bestätigung der Privilegien für Prälaten und Ritterschaft
des Herzogthums Schleswig.

Wir Frederik der Sechste, von Gottes
Gnaden, König zu Dänemark, der Wende
den und Gothen, Herzog zu Schleswig,
Holstein, Stormarn, der Ditmarschen und
zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg &c.

Thun kund hiemit für Uns und Unsere Königl:
chen Erb-Successores in der Regierung. Als nach
erfolgtem tödlichen Hintritt Unsers in Gott höchstsee-
lig ruhenden Herrn Vaters, Königs Christian des
Siebenten Majestät, bei Uns die Wohlwürdige,
Wohlgebohrne, Hoch- und Wohledle und Edle, Prä-
laten und Ritterschaft Unsers Herzogthums Schles-
wig allerunterthänigste Ansuchung gethan: Wir ge-
ruheten, Ihre Rechte und Gerechtigkeiten bei Unserer
jetzigen Königl. Erbgregierung aufs neue allergnädigst
zu confirmiren und zu bestätigen, daß Wir demnach
solchem Ihren allerunterthänigsten Gesuche aus beson-
dern Königl. Gnaden Statt gegeben haben. Wir
confirmiren und bestätigen also alle und jede von Un-
sern höchstseeligen Königl. Herren Vorfahren ermelde-
ten Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Schles-

B.

Von der Bestätigung der Privilegien durch
Se. Majestät, den jetzt regierenden König.

S. 25.

Bestätigung der Privilegien für Prälaten und Ritterschaft
des Herzogthums Holstein.

Wir Frederik der Sechste, von Gottes
Gnaden, König zu Dänemark, der Wen-
den und Gothen, Herzog zu Schleswig,
Holstein, Stormarn, der Ditmarschen und
zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg &c.

Thun kund hiemit für Uns und Unsere Königli-
chen Erb-Successores in der Regierung. Als nach
erfolgtem tödtlichen Hintritt Unsers in Gott höchstsee-
lig ruhenden Herrn Vaters, Königs Christian des
Siebenten Majestät, bey Uns die Wohlwürdige,
Wohlgebohrne, Hoch- und Wohledle und Edle Prä-
laten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein aller-
unterthänigste Ansuchung gethan: Wir geruheten
Ihre wohlhergebrachten Privilegien, Freiheiten, Rech-
te und Gerechtigkeiten bei Unserer jetzigen Königlich
Erbregierung aufs neue allergnädigst zu confirmiren
und zu bestätigen; daß Wir demnach solchem Ihren
allerunterthänigsten Gesuche aus besonderer Königli-
chen Gnade Statt gegeben haben. Wir confirmiren
und bestätigen also alle und jede von Unsern Höchstsee-
ligen Königlich Herren Vorfahren ermeldeten Prä-

wig ertheilte Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten in allen ihren Puncten, Clauseln und In-
haltungen (so weit solche Unserer souveränen alleinigen
Regierung über mehrbesagtes Herzogthum nicht ent-
gegen sind), hiemit und in Kraft dieses bester- und be-
ständigstermaassen allergnädigst, dergestalt und also,
daß Unsere gehorsame Prälaten und Ritterschaft da-
bei zu allen Zeiten geruhig gelassen und kräftigst ge-
schützt und gehandhabet werden sollen. Inmaassen
Wir denn Unserm jetzigen Statthalter und zum Ober-
gerichte zu Gottorf sämmtlich verordneten Råthen
auch allen andern Unsern Beamten und Bedienten
hiemit allergnädigst und ernstlichst anbefehlen, über
diese Unsere allergnädigste Confirmation festiglich zu
halten, und dagegen nichts zu verhängen, noch, daß
es von andern geschehe, zu gestatten.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzei-
chen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserm Schlosse Frederiksberg
den 17ten August 1816.

(L. S.)

Frederik R.

Rothe. Hammerich. Spies. Prehn.
Jensen.

Confirmatio Privilegiorum für Prälaten und
Ritterschaft des Herzogthums Schleswig.

laten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein ertheilte Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, wie selbige von Unsers höchstseligen Herrn Vaters, Königs Christian des Siebenten Majestät unterm 31sten Mart. 1766, und 13ten Novbr. 1773, allerhöchst bestätigt worden, in allen ihren Punkten, Clauseln und Inhaltungen hiemit und in Kraft dieses bester- und beständigstermaassen allergnädigst dergestalt und also, daß Unsere gehorsame Prälaten und Ritterschaft dabei zu allen Zeiten geruhig gelassen, auch kräftigst geschützt und gehandhabet werden sollen. Immaßen Wir denn Unserm jehigen und künftigen Statthalter, zum Holstein-Lauenburgischen Obergerichte zu Glückstadt sämtlich verordneten Kanzler, Vicekanzler und Rätthen, auch allen andern Unsern Beamten und Bedienten hiemit allergnädigst und ernstlichst anbefehlen, über diese Unsere allergnädigste Confirmation festiglich zu halten, und dagegen nichts zu verhängen, noch, daß es von andern geschehe, zu gestatten.

Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedrucktten Insiegel.

Gegeben auf Unserm Schlosse Frederiksberg den 17ten August 1816.

(L. S.)

Frederik R.

Rothe. Hammerich. Spies. Prehn.
Jensen.

Confirmatio Privilegiorum für Prälaten und
Ritterschaft des Herzogthums Holstein.

§. 26.

Von der Bedeutung dieser Bestätigung.

Also lauten, bündig und in den Formen früherer Bestätigungen beide Urkunden, ausgestellt von dem Könige, welchen Schleswig-Holstein, gleich bei Seiner Thronbesteigung als alleinregierenden Herzog begrüßen konnte, was seit drei Jahrhunderten nicht vorgekommen.

In den Urkunden ist enthalten die landesfürstliche Anerkennung und Bekräftigung alter Grundverträge und Freiheiten, welche den schleswig-holsteinischen Landen seit sie diesem Königshause huldigen, vornehmlich Zweierlei bedeuten,

Daß beide Lande, Schleswig und Holstein, ewig beisammen ungetheilt bleiben sollen, ungeachtet ihrer Verschiedenheit im äußern staatsrechtlichen Verhältnisse und wenn auch der Landesherrschaften mehrere wären;

Daß beide Lande das ihnen gemeinsam zustehende Recht der Steuerbewilligung auf ihren Landtagen, welche Jahrhunderte hindurch den Schleswigern und Holsteinern gemeinsam waren, ausüben sollen.

Außerdem haben die Privilegien seit dem letzten Landtage, welchem Prälaten und Ritterschaft als dermalen allein berufene Stände allein beiwohnten, noch

die dritte wichtige Bedeutung, die Steuerverhältnisse der Prälaten und Ritterschaft und in Folge dessen auch der übrigen Besitzer immatriculirter adelichen Güter angehend;

sie sind, dem letzten Landtagschlusse gemäß, berechtigt, jede Steuer außer der ordentlichen Contribution von sich Prälaten und Ritterschaft, und den Klöstern und Gütern bis zum neuen steuerbewilligenden Landtage abzulehnen.

Niemand in der Welt wird im Stande seyn etwas anzugeben, wodurch die Privilegien seit dem letzten Landtage an ihrem Rechtsinhalte verloren hätten; sie würden vielmehr gar keinen Inhalt haben — denn in den Confirmationen wird nach langer Gewohnheit keiner aufgeführt — wenn sie nicht den von den alten Verträgen und Landtagschlüssen abgeleiteten hätten.

Prälaten und Ritterschaft haben demnach, in Einverständnis mit den übrigen Gutsbesitzern ihre wiederholte ehrerbietige Erklärung allerhöchsten Orts dahin abgegeben, daß sie sich vermöge der bestehenden Verfassung nicht für schuldig erachten können, die verschiedenen Grundsteuern, welche ihnen seit dem J. 1802 neben der ordentlichen Pflugsteuer auferlegt sind (wodurch ihre directe Besteuerung jetzt verdreifacht ist), als Pflicht zu entrichten; daß sie sich auch um so mehr hierin der Königlichen Billigung getrösten, da Se.

Königliche Majestät durch eine eigne Clausel der Privilegienbestätigung den Rechtszustand auf die Jahre 1766 und 1773 zurückgeführt hat, auf das Jahr also (1773), in welchem nach langer schmerzlicher Unterbrechung ein Landtag zuerst wieder möglich ward, und überall auf eine Zeit, in welcher keine, dem Landtagschlusse zuwider laufende Steuern noch bestanden.

Bei dieser nothgedrungenen Verwahrung der verfassungsmäßigen Gerechtsame ging die Absicht keineswegs dahin sich den gesteigerten Staatsbedürfnissen zum Nachtheile der übrigen Landeseinwohner zu entziehen; ihr Antrag ging vielmehr dahin, daß ihre außerordentlichen Beiträge einstweilen und bis zum Landtage festgestellt, jedoch als außerordentlich und interimistisch förmlich anerkannt würden. Auch darf auf ihre einmüthige Erklärung verwiesen werden, vermöge welcher sie im April 1817, freiwillig und für alle Zukunft auf jeden Vorzug in der Grundsteuer verzichten, welche künftig mit landständischer Bewilligung zu der ordentlichen Contribution hinzukommen möchte. Ebenfalls haben sie sich, unbeschadet ihrer Anhänglichkeit an dem Rechtsinhalte der hergebrachten schleswig-holsteinischen Landesverfassung, über die Nothwendigkeit einer Umschmelzung vieler früherer Verfassungsformen unzweideutig erklärt. Seit die Königliche Absicht dem Herzogthume Holstein in Gemäßheit des 13ten Artikels der deutschen Bundesacte eine Verfassung

zu geben verlautete, ward von ihnen in verschiedenen Eingaben *) ehrerbietig gebeten, daß, in Betracht der unaufgehobenen schleswig-holsteinischen Landesverfassung und des offenbaren Landesnutzens, kein unwieder-rustlicher Beschluß in Hinsicht der künftigen Verfassung dieser Lande gefaßt und ausgesprochen werden möge, bevor nicht die Vorstellungen sowohl der Prälaten und Ritterschaft mit Zuziehung der übrigen Gutsbesitzer, als auch ebenmäßig eines freigewählten Ausschusses kundiger Männer aus den übrigen Landestheilen vernommen wären. Denn der alte Freiheits-Brief König Christians des Ersten führt nicht die äußere Aufschrift nur Dies sind der Lande Privilegien (Dit sint der Lande Privileige), auch in seinem Inhalte ist es vielfach ausgesprochen, daß das Verhältniß, dessen Grundstein hier gelegt wird, „den Einwohnern zu ewigen Zeiten solle nützlich seyn und niemahls schädlich,“ daß die Einwohner allzumahl, große und kleine, geistliche und weltliche, alles Amtes und Gewerbes, bei ihrem Recht und ihren Freiheiten, auch aller ehrlichen Sitte und Gewohnheit sollen geschügt seyn.

*) Vom 6ten Oct. 1815, 7ten März 1816 und 8ten Oct. desselben Jahres.